

BVGer C-7203/2013 vom 13. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7203_2013

FR: TAF C-7203/2013 du 13 janvier 2016

IT: TAF C-7203/2013 del 13 gennaio 2016

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (vgl. Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1).

E. 2

Als Adressat des die Einsprache abweisenden Entscheides ist der Beschwerdeführer davon berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde wurde fristgerecht und formgerecht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 3

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2013, mit welchem die Vorinstanz die Abweisung des Begehrens um je eine Kinderrente für die beiden Stiefkinder E._____ und G._____ bestätigte. Bereits im Einspracheverfahren hatte der Beschwerdeführer der Vorinstanz mitgeteilt, die ältere Tochter E._____ sei von ihrem Vater nach Amerika eingeladen worden und habe ein Visum erhalten. Sinngemäss führte er aus, damit habe sich das Problem gelöst (Mitteilung vom 10. Oktober 2013, SAK-act. 96). In seiner Beschwerde weist er erneut darauf hin, dass E._____ am 17. November 2013 zu ihrem Vater in die USA abgereist sei, was er der SAK auch mitgeteilt habe. Zudem reichte er keine Bestätigungen mehr ein, welche E._____ betreffen. Daraus ist zu schliessen, dass sich die Beschwerde nur gegen die Abweisung des Kinderrentenanspruchs für die Stieftochter G._____ richtet.

E. 4

Zunächst sind die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

E. 4.1

Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr voraus-

gehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22ter Abs. 1 AHVG).

E. 4.2

Anspruch auf eine Waisenrente haben Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Gemäss Art. 25 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 AHVV (SR 831.101) haben Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Pflegekind zum Zeitpunkt des Todes der Pflegeeltern bereits eine ordentliche Waisenrente nach Art. 25 AHVG bezieht (Art. 49 Abs. 2 AHVV). Der Anspruch erlischt, wenn das Pflegekind zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem unterhalten wird (Art. 49 Abs. 3 AHVV).

E. 4.2.1

Das Stiefkind, das im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter lebt, ist einem Pflegekind gleichgestellt, wenn der Stiefelternteil unentgeltlich für seinen Unterhalt aufgekommen ist (Urteil EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 1 mit Hinweisen, Urteil EVG B 14/04 vom 19. September 2005 E. 1.3).

E. 4.2.2

Pflegekindschaft im weiten Sinne liegt vor, wenn ein Unmündiger in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbstständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Familienverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt (Urteil EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2 mit Hinweis auf Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., Bern 1999, S. 76 N 10.04).

E. 4.2.3

Nach der Rechtsprechung zu Art. 49 AHVV gilt als Pflegekind im Sinne dieser Bestimmung ein Kind, das sich in der Pflegefamilie tatsächlich der Lage eines ehelichen Kindes erfreut und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für Unterhalt und Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (BGE 140 V 458 E. 3.2; Urteil BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 1; Urteil EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2).

E. 4.3

Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 1 ATSG).

E. 4.4

Im Sozialversicherungsrecht und somit auch im Bereich der AHV gilt, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Danach ist derjenige Sachverhalt massgebend, der von allen möglichen Geschehensabläufen der wahrscheinlichste ist (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je m.w.H.). Die Beweise sind - dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entsprechend - frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 5

Die Vorinstanz hat den Antrag auf Zusprechung der beiden Kinderrenten zunächst mit der Begründung abgewiesen, der Beweis für die Wohngemeinschaft mit den beiden Stiefkindern E._____ und G._____ und deren Unterhalt sei nicht erbracht worden (SAK-act. 88). Laut Begründung des Einspracheentscheides wurde der Anspruch allein mangels Nachweis des gemeinsamen Haushaltes abgewiesen (vgl. SAK-act. 104).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer reichte zum Nachweis der Wohngemeinschaft mit den beiden Stiefkindern erstmals mit den Anmeldeformularen (Eingang bei SAK am 4. Juni 2013) eine eidesstattliche Erklärung (vgl. SAK-act. 72) ein. Mit Verfügung vom 20. Juni 2013 trat die Verwaltung auf das Leistungsbegehren nicht ein mit der Begründung, die eidesstattliche Erklärung werde nicht anerkannt. Sie benötige eine Lebens- und Wohnsitzbescheinigung, welche von einer offiziellen Behörde ausgestellt sei (SAK-act. 74). Zusammen mit den von der Schweizerischen Botschaft ausgestellten Lebensbescheinigungen reichte er im Juli 2013 erneut eine eidesstattliche Erklärung ein, wonach er mit den Stiefkindern im gleichen Haushalt lebe und diese unterstütze (SAK-act. 81). Nachdem die SAK von der Schweizerischen Botschaft die Information erhalten hatte, dass es in der Dominikanischen Republik keine Einwohnerkontrolle oder eine andere Behörde gebe, welche den Wohnsitz bestätigen könne (SAK-act. 85), wies sie das Begehren ab, weil keine Beweise für die Wohngemeinschaft mit den beiden Stiefkindern und deren Unterhalt erbracht worden seien (SAK-act. 88). Eine Mahnung im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG erfolgte ebenso wenig wie - angesichts der Information der Schweizerischen Botschaft - eine Angabe dazu, wie der Beschwerdeführer einen Beweis hätte erbringen können.

E. 5.2

Wie die Vorinstanz im Einspracheentscheid zutreffend ausführte, ist der Nachweis des gemeinsamen Wohnsitzes unumgänglich und er lässt sich in der Regel durch eine Bestätigung des Wohnsitzes des örtlichen Einwohneramtes erbringen. Gibt es keine Einwohnerkontrolle, die den Wohnsitz bestätigen kann, muss die Verwaltung dem Leistungsansprecher die Möglichkeit geben, den Beweis auf andere Weise zu erbringen. Ansonsten verletzt sie den Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

E. 5.3

Vorliegend gibt es aufgrund der Akten keine Hinweise, welche Zweifel daran begründen könnten, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau und deren Tochter G._____ nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Würdigung der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel und die übrigen Akten lassen vielmehr einen gemeinsamen Haushalt als überwiegend wahrscheinlich erscheinen, womit der Beweis als erstellt zu gelten hat (vgl. oben E. 4.4).

E. 5.4

Nicht weiter abgeklärt hat die Vorinstanz, ob die weiteren Voraussetzungen für die Zusprache einer Pflegekinderrente für die Stieftochter G. _____ erfüllt sind, namentlich die Unentgeltlichkeit des Pflegekindverhältnisses beziehungsweise die Frage, ob der Beschwerdeführer für den Unterhalt der Stieftochter aufkommt. Unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides ist die Sache daher zur Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhalts und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 6

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Dem obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sind keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.